



START UP

Junge Innovationen
auf der FMB



Fachmesse für Maschinenbau

3.-5.11.26

Messezentrum Bad Salzuflen

www.fmb-messe.de

Gründungspartner

owl maschinenbau
Netzwerk der Kompetenzen

by
EASYFAIRS

Junge Innovationen auf der FMB

Die regionale Fachmesse für Maschinenbau ist optimal für Start-ups. Warum?

Auf der FMB erwarten Sie:

- zahlreiche Netzwerkmöglichkeiten: Direkter Kontakt zu etablierten Maschinenbauunternehmen und potenziellen Partnern.
- effektive Sichtbarkeit & PR: Aufmerksamkeit durch Werbung über Soziale Medien, Newsletter, Mailings, Pressemeldungen, Vorträge.
- qualitative Kundengewinnung & Zugang zu Entscheidungsträgern aus der Industrie.
- ein intensiver Wissensaustausch, die Teilnahme an Fachvorträgen und Matchmaking (Messe App).

Ihre Vorteile als Start-up

- Optimale Platzierung: Rabatt von 50 % auf alle Standpakete bis maximal 20 m² oder **Teilnahme auf Start-up Area**
- Ihr Messestand schon ab 6 m²
- Verstärkte Visibility: Listung aller Start-ups mit Logo und Standnummer auf der Fokus-Wall in den Eingangsbereich der Messe
- Exklusive Leistungen: 5 min Power Pitch und zwei kostenfreie Wandpaneldrucke (im Wert von 540,- €) inklusive.
- Vorstellung der teilnehmenden Start-ups auf der FMB-Webseite



Vor der FMB

- Besucher-Einladungskampagne über die sozialen Medien, Newsletter, Besucher-Mailings, PR
- Vorstellung der Start-ups über sämtliche Kommunikationskanäle

Während der FMB

- Start-up-Kennzeichnung am Stand
- Nutzung aller Networkingbereiche
- Fokus-Wall in den Eingangsbereichen der Messe

Nach der FMB

- Sichtbarkeit im Messerückblick (Video)
- Erwähnung im Abschlussbericht der FMB

Ausstattung Standfläche	bis 16 m ²	bis 20 m ²
Standwände	✓	✓
Teppich grau	✓	✓
Standreinigung	✓	✓
Standbeschilderungsmodul „Würfelfläche“ mit Ihrem Firmenlogo bedruckt	✓	✓
Beleuchtung	ein LED-Strahler je 4 m ²	
Stromanschluss	Stromanschluss ca. 230V, Dreifach-Steckdose, Verbrauch	
All-inklusive Möbel Stühle, Tische, Barhocker, beliebige Anzahl inkl. Stehtische, Papierkorb	beliebige Anzahl inklusive	
Bonusartikel Möbel Theken, Sideboards, Vitrinen, Podest, Stufenpodest	bis zu 2 Bonusartikel inklusive	bis zu 3 Bonusartikel inklusive
Ausstellerausweise (Jeder weitere Ausstellerausweis wird mit 20 € berechnet)	3	4
Exklusiv im Start-up Package enthalten	5 min Power Pitch und 2 kostenfreie Wandpaneldrucke inklusive	



Ausstattung Start-up Area 4 m² Standfläche

Inkl. Start-up Möbelpaket:

- TV Wall
- Counter inkl. Frontbedruckung
- 2 Barhocker
- Mülleimer
- Prospektständer
- 5 min. Power Pitch
- GoLeads





Ja, wir sind dabei!

Das muss passen

- Sitz und Geschäftsbetrieb des Unternehmens ist in Deutschland
- Rechtlich selbstständig
- Ihr Unternehmen hat maximal 50 Mitarbeiter
- Ihr Unternehmen ist nicht älter als 5 Jahre

Angaben Rechnungs- und Leistungsempfänger

Firmenname:
Name für Ausstellerliste:
Ansprechpartner:
Straße / Hausnummer:
PLZ / Ort:
E-Mail:
Land:
Telefon / Mobil:
USt-IdNr:
Webseite:

Evtl. abweichende Versandadresse für Rechnung

Firmenname:
Ansprechpartner:
Straße / Hausnummer:
PLZ / Ort:
E-Mail für Rechnung:

Ansprechpartner für Messeabwicklung

Ansprechpartner:
Telefon / Mobil:
E-Mail:

Größe	Basispreis	Start-up Rabatt 50 %	All-in-Standtyp			Halle/ Stand Nr.	Total
			Reihenstand	Eckstand (+5%)	Kopfstand (+10%)		
6 m²	1.790,00 €	exklusiv für Start-ups buchbar					
9 m²	3.879,00 €	1.939,50 €					
12 m²	5.172,00 €	2.586,00 €					
15 m²	6.375,00 €	3.187,50 €					
16 m²	6.800,00 €	3.400,00 €					
18 m²	7.650,00 €	3.825,00 €					
20 m²	8.500,00 €	4.250,00 €					
Standpaket auf der Start-up Area (2.590,00 €) inkl. GoLeads							
Wandgrafik (Druck + Montage) á 100×250 cm in Ihrem Design: 270 € Anzahl:							
EasyGo Marketingpaket (Auswahl unten beachten)							
Platzierung auf Sonderfläche: SoMa CLUB Digital HUB Connector PARK							
Gebühr Aussteller-Pauschalversicherung*							195 €
Gesamt							

EasyGo Marketingpakete

GOPREMIUM	€ 2.600	Maximierte Leadgenerierung, umfassendste Marken-Sichtbarkeit (Limitiert auf 8 Aussteller)
GOPLUS	€ 1.350 € 1.750	Unsere Empfehlung! Maximierte Leadgenerierung und Online-Sichtbarkeit

Ebenfalls buchbar: Basispaket GoLeads für 975 € + 250 €

Die Auswahl eines EasyGo-Paketes pro Aussteller und Mitaussteller ist verpflichtend. Sollte kein Paket ausgewählt sein, wird automatisch das GoLeads-Paket eingebucht.

*Gebühr Aussteller-Pauschalversicherung: Um die Vertragsbedingungen (Klausel 9 und 10 der Easyfairs AGB) einzuhalten und Sie, Ihre weiteren Aussteller sowie die Besucher zu schützen, wurde für Sie als „teilnehmender Aussteller“ eine Haftpflichtversicherung im Rahmen einer von unseren Versicherungsmaklern abgeschlossenen Police arrangiert. Diese Versicherung wird in Ihrem Namen abgeschlossen, und die Kosten dafür werden durch die von Ihnen zu zahlende Versicherungsgebühr („Gebühr Aussteller-Pauschalversicherung“) gedeckt. Wenn Sie einen zufriedenstellenden Nachweis über eine alternative, den Mindestanforderungen entsprechende Haftpflichtversicherung gemäß den Vertragsbestimmungen erbringen, haben Sie Anspruch auf eine Gutschrift in Höhe der Versicherungsgebühr. Die Zahlung der Versicherungsgebühr erfolgt vollständig mit der Anrechnungsrechnung.



Ihre Ansprechpartnerin

Silvia Chartomatsidis
 silvia.chartomatsidis@easyfairs.com
 +49 521 96533 79

Wählen Sie aus den folgenden Branchenbeschreibungen und Produktkategorien diejenigen aus, die auf Ihr Unternehmen zutreffen. **Bitte kreuzen Sie alle für Sie zutreffenden Produktkategorien an.**

309.1 Materialien

- 309.1.1 Metalle
- 309.1.2 Verbundwerkstoffe
- 309.1.3 Technische Kunststoffe

309.2 Mechanische Bauteile

- 309.2.1 Abdeckungen
- 309.2.2 Dichtungen
- 309.2.3 Federn
- 309.2.4 Führungsbuchsen
- 309.2.5 Gelenke
- 309.2.6 Handräder
- 309.2.7 Ketten
- 309.2.8 Kettentriebe
- 309.2.9 Klemm- und Spannvorrichtungen
- 309.2.10 Kupplungen
- 309.2.11 Lager
- 309.2.12 Linearführungen
- 309.2.13 Normteile
- 309.2.14 Präzisionsversteller
- 309.2.15 Riemen
- 309.2.16 Richtelemente
- 309.2.17 Rollen
- 309.2.18 Laufwagen
- 309.2.19 Verbindungselemente
- 309.2.20 Spindeln
- 309.2.21 Stoßdämpfer
- 309.2.22 Wellen
- 309.2.23 Zahnräder
- 309.2.24 Zahnradgetriebe
- 309.2.25 Mechatronische Bauteile

309.3 Hydraulische und pneumatische Bauteile

- 309.3.1 Anschlüsse
- 309.3.2 Druckluftaufbereitung
- 309.3.3 Druckschalter
- 309.3.4 Filter
- 309.3.5 Fittings
- 309.3.6 Hochdruck-Leitungen
- 309.3.7 Hydraulikspeicher
- 309.3.8 Kompressoren
- 309.3.9 Ventile
- 309.3.10 Zylinder

309.4 Elektrische Bauteile

- 309.4.1 Energiespeichersysteme
- 309.4.2 Transformatoren
- 309.4.3 Bauelemente
- 309.4.4 Energieverteilung
- 309.4.5 Frequenzumrichter
- 309.4.6 Generatoren
- 309.4.7 I/O-Komponenten
- 309.4.8 Schalter
- 309.4.9 Kabel
- 309.4.10 Leitungsorganisation
- 309.4.11 Klemmsysteme
- 309.4.12 Leiterplatten
- 309.4.13 Leistungselektronik
- 309.4.14 Lichtwellenleiter
- 309.4.15 Maschinenleuchten
- 309.4.16 Meldegeräte
- 309.4.17 Messgeräte

- 309.4.18 Messwertaufnehmer
- 309.4.19 Schutzschalter
- 309.4.20 Relais
- 309.4.21 Steuergeräte
- 309.4.22 Schaltschränke
- 309.4.23 Schütze
- 309.4.24 Sicherungen
- 309.4.25 Steckverbinder
- 309.4.26 Stromversorgungen
- 309.4.27 Überspannungsschutz
- 309.4.28 Zähleinrichtungen

309.5 Sensorik-, Mess und Regeltechnik

- 309.5.1 Drehgeber
- 309.5.2 Identssysteme
- 309.5.3 Messtechnik
- 309.5.4 Prüftechnik
- 309.5.5 RFID
- 309.5.6 Sensoren
- 309.5.7 Regeltechnik

309.6 Maschinensicherheit

- 309.6.1 Brandschutz-Sicherheitssysteme
- 309.6.2 Explosionsschutzsysteme
- 309.6.3 Industrielle Sicherheitsrichtlinien
- 309.6.4 Not-Aus-Schalter
- 309.6.5 Schutzvorrichtungen
- 309.6.6 Schutzeinrichtungen für Roboter
- 309.6.7 Sicherheitsantriebssysteme
- 309.6.8 Sicherheitslichtschranken
- 309.6.9 Sicherheits-Mikroschalter
- 309.6.10 Sicherheitssteuerungssysteme
- 309.6.11 Warnsignalisierung

309.7 Antriebstechnik

- 309.7.1 Aktuatoren
- 309.7.2 Antriebe
- 309.7.3 Antriebszubehör
- 309.7.4 Elektrische Antriebstechnik
- 309.7.5 Fluidtechnik
- 309.7.6 Hydraulische Antriebe
- 309.7.7 Mechanische Antriebstechnik
- 309.7.8 Motoren
- 309.7.9 Pneumatische Antriebe
- 309.7.10 Servotechnik

309.8 Luftreinigung

- 309.8.1 Absaugsysteme
- 309.8.2 Komponenten zur Luftreinhaltung

309.9 Bearbeitung, Auftrags- /Lohnfertigung

- 309.9.1 Zerspanung (CNC)
- 309.9.2 Nicht-zerspanende Verfahren
- 309.9.3 Additive Fertigung
- 309.9.4 Montage
- 309.9.5 Chemische Oberflächenbehandlung
- 309.9.6 Mechanische Oberflächenbehandlung
- 309.9.7 Oberflächenveredelung
- 309.9.8 Blechbearbeitung
- 309.9.9 Laserbearbeitung
- 309.9.10 Industrielle Reinigung

Wählen Sie aus den folgenden Branchenbeschreibungen und Produktkategorien diejenigen aus, die auf Ihr Unternehmen zutreffen. **Bitte kreuzen Sie alle für Sie zutreffenden Produktkategorien an.**

309.10 Industrielle Kommunikation

- 309.10.1 Industrielle Netzwerke
- 309.10.2 Protokolle
- 309.10.3 Infrastruktur
- 309.10.4 Mensch-Maschine

309.11 Robotik

- 309.11.1 Logistik-Roboter
- 309.11.2 Industrieroboter
- 309.11.3 Cobots

309.12 Kennzeichnungssysteme

- 309.12.1 3D Beschriftung
- 309.12.2 Elektromagnetische Markierung
- 309.12.3 Inkjet-Drucker
- 309.12.4 Laserbeschriftung
- 309.12.5 Mechanische Markierung

309.13 Montage- und Handhabungstechnik

- 309.13.1 Fördertechnik
- 309.13.2 Handhabungssysteme
- 309.13.3 Lineartechnik
- 309.13.4 Montagetechnik
- 309.13.5 Wägetechnik
- 309.13.6 Zuführtechnik

309.14 Maschinensoftware

- 309.14.1 Zustandsüberwachung
- 309.14.2 Sicherheitssoftware
- 309.14.3 SPS-Programmierung
- 309.14.4 Bewegungssteuerung
- 309.14.5 Visualisierungssysteme

309.15 Fertigungssoftware

- 309.15.1 CAD/CAM-Systeme
- 309.15.2 Produktionsplattformen
- 309.15.3 Fertigungssimulation
- 309.15.4 ERP-Diagnostik
- 309.15.5 Kapazitäts- und Terminplanung
- 309.15.6 Maschinendatenerfassung
- 309.15.7 Manufacturing-Execution-Systems
- 309.15.8 Werkzeugmanagement

309.16 Datenmanagementsysteme

- 309.16.1 Dokumentenmanagementsysteme
- 309.16.2 Eingabe- und Ausgabemanagement
- 309.16.3 Produktdatenmanagement
- 309.16.4 Konfigurationsmanagement
- 309.16.5 Bibliotheksmanagement
- 309.16.6 Standardisierung
- 309.16.7 Workflowmanagement

309.17 Unternehmenssoftware

- 309.17.1 IT-Sicherheit
- 309.17.2 Auftragsmanagement
- 309.17.3 Instandhaltungsmanagement

309.18 Smart Production

- 309.18.1 Augmented Reality
- 309.18.2 Digital Twin
- 309.18.3 Energieeffiziente Produktion
- 309.18.4 Industrial IoT
- 309.18.5 KI in der Produktion
- 309.18.6 Retrofit
- 309.18.7 Virtual Reality

309.19 Ingenieurdienstleistungen

- 309.19.1 Anlagen- und Maschinenbau
- 309.19.2 Anlagen- und Maschinensimulation
- 309.19.3 Sondermaschinenbau
- 309.19.4 Werkzeugmaschinenbau
- 309.19.5 Automationslösungen
- 309.19.6 Elektrokonstruktion
- 309.19.7 Industrielle Programmierung
- 309.19.8 Inbetriebnahme
- 309.19.9 Kalibrierungsservice
- 309.19.10 Machbarkeitsstudien
- 309.19.11 Schaltanlagenbau
- 309.19.12 Steuerungsbau
- 309.19.13 Systemanalyse und Designbewertungen
- 309.19.14 Systemoptimierung
- 309.19.15 Technische Prüfung

309.20 Anlagenservice

- 309.20.1 Anlagenmanagement
- 309.20.2 Fehleranalyse
- 309.20.3 Vorbeugende Wartung
- 309.20.4 Wartungsverträge

309.21 Entwicklung

- 309.21.1 Design Service
- 309.21.2 Prototyping

309.22 Prüfung

- 309.22.1 Audits
- 309.22.2 Anlagen- und Maschinenprüfung

309.23 Hilfs- und Betriebsstoffe-/Mittel

- 309.23.1 Schmierstoffe
- 309.23.2 Kühlmittel
- 309.23.3 Reinigungsmittel
- 309.23.4 Beschichtungen
- 309.23.5 Verschleißteile
- 309.23.6 Werkstattausrüstung
- 309.23.7 Sicherheits- und Schutzausrüstung

309.24 Bildungsangebote

309.25 Fachmedien

309.26 Forschungseinrichtungen

309.27 Organisationen

Marketing und Sponsoring vor der Messe

Leistungen vor der Messe	Deadline	Preis
Newsletter		
Logo-Banner im Besuchernewsletter 600 × 150px, je Newsletter maximal 1 Aussteller	30.09.2026	540,00 €
Kurzprofil im Besuchernewsletter ca. 500 Zeichen + Bild + Link zum Ausstellerprofil, Je Newsletter maximal 2 Aussteller	30.09.2026	765,00 €
Social Media		
LinkedIn Post 1 Bild, 400 Zeichen Text (inkl. Leerzeichen), 7 Hashtags, maximal 5 Aussteller	30.09.2026	330,00 €
Website		
Wide Skyscraper Ausstellerliste Website, 160 × 600 px, maximal 1 Aussteller pro KW	KW39 6 Wochen vor Messe	440,00 €
	KW40	500,00 €
	KW41	565,00 €
	KW42	625,00 €
	KW43	690,00 €
	KW44	750,00 €
	KW45 (Messewoche)	820,00 €
Leaderboard Ausstellerliste Website, 1400 × 90 px, maximal 1 Aussteller pro KW	KW39 6 Wochen vor Messe	500,00 €
	KW40	565,00 €
	KW41	625,00 €
	KW42	690,00 €
	KW43	750,00 €
	KW44	820,00 €
	KW45 (Messewoche)	875,00 €

Firmenname

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Marketing und Sponsoring auf der Messe

Leistungen auf der Messe	Deadline	Preis
Onsite		
Lanyards (Produktion nicht inbegriffen) maximal 1 Aussteller	01.09.2026	1.650,00 €
Besuchertaschen (Produktion nicht inbegriffen) maximal 1 Aussteller	01.09.2026	1.650,00 €
Anzeige in der Messe-App maximal 10 Aussteller	15.10.2026	545,00 €
Logo auf dem Hallenplan maximal 6 Aussteller	01.09.2026	605,00 €
Fahnenmasten maximal 12 Aussteller	01.09.2026	660,00 €
Persönliches Messe-Video 45 Sekunden, inkl. Schnitt, Logoeinbindung	15.10.2026	550,00 €
Innovation Gallery 1 x Innovation in Wort und Bild, 1 Reader	01.09.2026	595,00 €
Spiegelfolierung (zzgl. Produktionskosten) 3 Sets verfügbar	01.09.2026	Je Set 275,00 €
Bodenaufkleber (zzgl. Produktionskosten) maximal 4 Aussteller	01.09.2026	Je 4 Stück 550,00 €
Geländebeschilderung Banner auf Werbestele direkt auf dem Parkplatz	01.09.2026	770,00 €
Zaunwerbung je Position 2 Stück verfügbar	01.09.2026	Position 1: 1.320,00 € Position 2: 1.100,00 €
NEU New Product Display Glasvitrine in Ihrem Branding und mit ihren Produkten	01.09.2026	690,00 €
NEU Brückentische Tischplatten mit Ihrem Branding versehen	01.09.2026	750,00 €

Das Vortragsprogramm auf der FMB

Aktuelle Themen und Trends, die die Maschinenbau Community bewegen.

Im Rahmen der Messe haben Sie als Aussteller die Möglichkeit, die Veranstaltung mit einem branchenbezogenen, praxisnahen Vortrag zu einem Thema mitzugestalten. Die Vortragsslots haben eine Länge von 20 Minuten zzgl. 5 Minuten Diskussion. Es können nur Vorträge berücksichtigt werden, die den vorgegebenen Themen unterzuordnen sind. Reine Marketing- oder Produktvorträge sind nicht gewünscht. Die Vergabe der Vortragsslots läuft über den Veranstalter.

Ein separates Anmeldeformular inkl. aller Details zum Vortragsprogramm erhalten sie per E-Mail ab Anfang April.
Eine verbindliche Buchung ist dann erst möglich. **Preis für einen Slot: € 350**

Firmenname

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Three options – each level delivers bigger results.

EasyGo is your complete visibility and lead generation package. It helps you get more from every event.
More leads, more visibility, more value – less effort.

Choose one of the three packages that best meets your objectives. Start with essential lead capture and upgrade for **enhanced visibility** and even **more lead generation opportunities**. Each level builds on the last to maximise your event ROI and deliver bigger results.

For more information, get in touch with **your account manager**.

GoLeads	GoPlus	GoPremium
Turn show traffic into qualified sales conversations.	More leads, bigger online presence.	Maximum leads and stand-out visibility online and on-site.
	BEST VALUE! Exhibitors receive an average of 33% more leads than GoLeads	LIMITED NUMBER Exhibitors receive an average of 92% more leads than GoPlus

Maximise your visibility

Online profile to post unlimited content all year	✓	✓	✓
1 Innovation Gallery application to show off your star product	✓	✓	✓
Additional Innovation Gallery application (2 total)		✓	✓
Logo highlighted in the online exhibitor list		✓	✓
Video header at the top of your profile		✓	✓
Enhanced visibility on the exhibitor list of the online catalogue			✓
Logo displayed on entrance ticket and every step of the visitor registration journey			✓
Logo or ad displayed in high-traffic areas at the venue			✓

Connect with the right people

Personal invite tool: Invite your network and get real-time alerts when guests arrive	✓	✓	✓
Network and schedule meetings in the event app with AI matchmaking	✓	✓	✓

Generate leads seamlessly

1 Smart Badge reader to digitally promote products and collect visitor details	✓	✓	✓
Badge scanning via app for more qualified and high-quality leads	✓	✓	✓
2 Smart Badge readers total for more lead opportunities (1 extra)		✓	✓
3 Smart Badge readers total for maximum lead opportunities (2 extra)			✓

1. ALLGEMEINES

Nachstehende Teilnahmebedingungen gelten für die Anmietung von Ausstellungsflächen und die damit verbundene Erbringung weiterer Leistungen (Standbau, Sponsoring- und Promotionsmöglichkeiten) durch die Firma Easyfairs an Aussteller, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

2. ANMELDUNG

Die Anmeldung ist auf dem beigefügten Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen mit Bestellung eventueller weiterer Leistungen und der später ergehenden Technischen Richtlinien vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzusenden an: Easyfairs Deutschland GmbH, Balanstr. 73, Haus 8, 81541 München. Die Anmeldung für die Teilnahme an der Veranstaltung kann auch durch Übermittlung der vollständigen ausgefüllten Online-Anmeldung per E-Mail an Easyfairs unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen, erfolgen. Die Ausstellungsstücke, die gezeigt werden, sowie die Präsentation der Produkte und Leistungen, stehen in einem Bezug zu den faktischen oder potenziellen Techniken und/ oder Dienstleistungen des jeweiligen Industriesegments, für das die Messe abgehalten wird. Durch die Aussteller sind Ausstellungsstücke und Präsentationen ausschließlich diesem Themenspektrum zuzuordnen. Die Exponate sind durch Beschreibung, bei Anlagen und Maschinen auch mit Gewicht und Höhe, genau anzugeben. Zur genauen Darstellung sind auf Verlangen des Veranstalters Prospekte und Produktionsbeschreibungen einzureichen. In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Die Mindestgröße eines Standes beträgt 9 m². Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich solche Flächen aus der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechteckigen Flächen werden mit rechteckiger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung der Teilnahme dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht

zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei dem Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die mit der Anmeldung mitgeteilten, personenbezogenen Daten gemäß BDSG – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – gespeichert, verarbeitet oder weitergeleitet werden, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist. Jeder Aussteller erhält für einen Stand 2 Ausstellerausweise kostenlos. Über die Abgabe weiterer Ausstellerausweise entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

3. ZULASSUNG

Aussteller sind Hersteller, Händler, Gewerbetreibende Unternehmer, Verlage und Verbände. Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren angemeldete Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen und die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet, ggf. nach Anhörung, der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsgegenständen und beabsichtigten technischen Präsentationen und Dienstleistungspräsentationen wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag und die Vereinbarung weiterer Leistungen zwischen Easyfairs und dem Aussteller rechtsverbindlich abgeschlossen. Die Vereinbarung weiterer Leistungen ist nur im Zusammenhang mit dem Abschluss des Ausstellungsvertrages möglich. Der Zulassung wird ein Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist, beigefügt. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich binnen zwei Wochen. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen. Er behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung und der Platzzuteilung zugestellt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Alle vom Veranstalter erstellten Teilnahmerechnungen sind ohne Abzug mit 50 % sofort mit Erhalt der Rechnung fällig und in spätestens 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Die restlichen 50 % sind bis spätestens 90 Tage vor Messebeginn zahlbar. Alle Rechnungen, die nach dem Zeitpunkt „90 Tage vor Messebeginn“ ausgestellt werden, sind sofort zu 100 % fällig und zahlbar, sofern auf dem Anmeldeformular nicht anders geregelt. Über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die separat zu einem späteren Zeitpunkt gesondert in Auftrag gegeben werden, werden separate Rechnungen erstellt. Diese sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt, spätestens ab Erhalt der Rechnung fällig und innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar. Erfolgt die Anmeldung nach dem Zeitpunkt „90 Tage vor Messebeginn“ ist die Rechnung entweder zu dem in der Rechnung genanntem Termin, anderenfalls sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum vollständig zahlbar. Die Entgelte für Dienstleistungen sind in den jeweiligen Bestellformularen oder Bestellsystemen ausgewiesen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Einzahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer und Hinweis auf die jeweilige Veranstaltung erbeten an: Easyfairs Deutschland GmbH, Balanstr. 73, Haus 8, 81541 München, jeweils auf das auf der Rechnung aufgeführte Konto. Die vereinbarten Zahlungsziele sind einzuhalten. Gehen die Rechnungsbeträge nicht rechtzeitig auf dem Konto des Veranstalters ein, so ist dieser berechtigt, ohne vorherige Mahnung bis zum Zahlungseingang gegenüber Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. anderenfalls 5

Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Nr. 6 der Bedingungen. Außerdem darf der Stand, falls Zahlung von 100 Prozent der Stadtmiete zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel nicht eingegangen ist, nicht eröffnet werden. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten. § 562 a BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht.

5. MITAUSSTELLER

Es ist nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Aussteller bei dem Veranstalter zu beantragen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Geltungmachung von Rechten aus verbotener Eigenmacht. Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Auch Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Zusätzlich vertretene Hersteller solcher Geräte, Maschinen oder sonstiger Erzeugnisse, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mitaussteller.

6. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich, es sei denn, Easyfairs hätte dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet bzw. die Voraussetzungen der §§ 323, 324, 326 BGB wären vorgelegen. Gleiches gilt für etwaige zusätzlich vereinbarte weitere Leistungen (Leistungspakete, Sponsoring- und Promotionsmöglichkeiten). Der gesamte Teilnahmebetrag und die tatsächlich erbrachten Leistungen sind zu zahlen. Die Weiterverwendung von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter, entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Easyfairs erklärt sich jedoch ausdrücklich mit einer schriftlichen Aufhebung des Mietvertrages sowie zusätzlich vereinbarter weiterer Leistungen bis einschließlich 6 Monate vor Messebeginn gegen Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 50 % aus dem Gesamtbetrag der Nettogrundmiete nebst Nebenkosten und der Nettokosten weiter vereinbarter Leistungen einverstanden. Der gem. Ziffer 4 (Zahlungsbedingungen) verbleibende Anzahlungsbetrag wird dem Aussteller rückvergütet. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist das Mitausstellerentgelt voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führt gleichzeitig zum Abschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers. Easyfairs ist berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstehenden Kosten zu kündigen, wenn der Aussteller vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder den ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn bei dem Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn der Aussteller sein Herstellungsprogramm derart geändert hat, dass es nicht mehr der Fachmesse zugeordnet werden kann, für die er Standfläche gemietet hat. Das gleiche gilt für den Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ausstellers nachteilig geändert haben, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet und der Veranstalter nach Abschluss des Vertrages Kenntnis von der Gefährdung seines Zahlungsanspruches aufgrund schlechter Vermögenssituation des Ausstellers erlangt. Werden die Tatsachen, auf Easyfairs die Kündigung stützt, dieser bis 6 Monate vor Messebeginn bekannt, so hat sie Anspruch auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 50 Prozent, bei bekannt werden ab 6 Monate vor Messebeginn in Höhe von 100 Prozent der Netto-Grundmiete nebst Nebenkosten und der Nettokosten weiterer vereinbarter Leistungen. Macht der Veranstalter pauschalierten Schadensersatz geltend, bleibt dem Aussteller der Nachweis, es seien keine oder wesentlich geringere Aufwendungen des Veranstalters angefallen, unbenommen.

7. AUSSTELLUNGSGÜTER, VERKAUFSREGELUNG

Waren oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Rahmen der zugelassenen Normen möglich.

8. WERBUNG AUF DEM MESSEGELEND

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das zur Schau stellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

9. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, SCHADENSERSATZ, VERJÄHRUNG

9.1. Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse, Ausschlussfristen und Verjährungsregelungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Easyfairs Deutschland GmbH gelten, soweit auf Seiten der Easyfairs Deutschland GmbH ein Verschulden vorliegt, nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten), sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit.

9.2. Der Aussteller ist verpflichtet, gegenüber Easyfairs Sachmängel mündlich und schriftlich unverzüglich zu rügen. Dem Aussteller stehen Ansprüche nur dann zu, wenn Easyfairs nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht jedoch nur das Recht zur fristlosen Vertragskündigung oder angemessene Herabsetzung des Preises zu. Eine weiter gehende Haftung von Easyfairs ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung von Easyfairs oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen. § 536 BGB sowie die Regelung unter 9.1. bleiben unberührt.

9.3. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber Easyfairs, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter von Easyfairs, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Auch hier bleibt die Regelung unter 9.1. unberührt.

9.4. Easyfairs übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch für Mitarbeiter jede Haftung für Schäden daran aus. Easyfairs trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungspflicht gemäß Ziff. 10 dieser AGB hingewiesen. Easyfairs schließt die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die dem Aussteller durch irrtümliche Angaben bei der Platzzuweisung, dem Standbau oder der Standgestaltungsgenehmigung, sowie durch nicht unverzüglich gerügte Veränderung der Standgröße und sonstige fehlerhafte Serviceleistungen entstehen, es sei denn, Easyfairs hat dies wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens von Mitarbeitern zu vertreten. Easyfairs übernimmt ebenfalls keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Geländeeigentümer, aus welchem Gründen auch immer, Änderungen veranlasst, die zur Beeinträchtigung des Ausstellers führen.

9.5. Ansprüche des Ausstellers gegenüber Easyfairs, ihren Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber Easyfairs geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Ausstellers werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Die Regelung unter 9.1. bleibt unberührt.

9.6. Aufrechnungsansprüche stehen dem Aussteller gegenüber Easyfairs nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Easyfairs anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9.7. Easyfairs haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume/Flächen und ggf. vermieteten sonstigen Gegenstände oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurück zu führen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet Easyfairs lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Easyfairs haftet dem Aussteller – soweit kein vorsätzliches Handeln vorliegt – nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden. Soweit es sich beim Aussteller um keinen Kaufmann, bzw. keine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gilt diese Haftungsbeschränkung für den Fall des grob fahrlässigen Handelns nicht. In jedem Falle ist jedoch eine Haftung von Easyfairs für einen nach Umfang und Höhe nicht voraussehbaren Schaden ausgeschlossen. Wird Easyfairs im Falle lediglich fahrlässiger Verletzung bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in Anspruch genommen, so ist die Schadensersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtpreises. Soweit die Haftung von Easyfairs ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen bleibt die Regelung in 9.1. unberührt.

9.8. Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber Easyfairs verjähren in 6 Monaten, sofern sie nicht auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter von Easyfairs, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen. Die Regelung unter 9.1. bleibt unberührt.

10. AUSSTELLERVERSICHERUNG

10.1. Der Aussteller ist verpflichtet auf eigene Kosten angemessene Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um alle Risiken, Verluste und Schäden abzudecken, die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Messe entstehen können, sowie für alle Verbindlichkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag entstehen, einschließlich:

- (a) aller Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden jeglicher Art, die verursacht werden können durch Handlungen, Unterlassungen, Versäumnisse oder Fahrlässigkeit des Ausstellers und/oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und/oder einer Person, die auf Anweisung des Ausstellers handelt und/oder durch den Aussteller verursacht werden, wenn er Teilnehmerkarten und/oder Ausweise an Dritte vergibt (einschließlich Verlusten, Haftung oder Schäden im Zusammenhang mit Personenschäden, Tod und Beschädigung oder Verlust von Eigentum).
- (b) Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Ständen, Exponaten, Gegenständen, Eigentum, Produkten, Materialien, Maschinen und/oder Waren während sie zum Veranstaltungsort transportiert, gelagert, verwendet werden oder sich am Veranstaltungsort befinden.
- (c) Jeglicher Haftung des Ausstellers im Zusammenhang mit der Nutzung des Messestandes.
- (d) Aller Schäden, die durch Verschiebung, Abruch oder Absage der Messe entstehen.

10.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Klausel 10.1. aber vorbehaltlich der Vereinbarungen in Ziffer 10.3. hat der Aussteller folgende Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten:

- (a) Betriebshaftpflichtversicherung
 - (b) Produkthaftpflichtversicherung (zusammen (a) – (b) die „Policen“ genannt).
- Die Policen müssen bei einem anerkannten Versicherer abgeschlossen sein und folgendes vorsehen: Eine Entschädigungssumme von mindestens 5 Mio. Pfund pro Schadensfall oder eine andere, vom Veranstalter von Zeit zu Zeit festgelegte Obergrenze oder Obergrenzen (einschließlich eines oder mehrerer im Ausstellerhandbuch angegebener Höchstbeträge). Der Aussteller hat den Nachweis für die Policen und die Zahlung der entsprechenden Prämien gegenüber dem Versicherungsmakler zu erbringen, die der Veranstalter verlangt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Aussteller von der Messe auszuschließen, wenn vor deren Beginn kein zufriedenstellender Nachweis vorgelegt wird.
- 10.3. Vorbehaltlich der Ziffer 10.6. wird der Veranstalter dafür sorgen, dass der Aussteller an der Versicherungspolice des Veranstalters teilnimmt und durch diese geschützt ist, die vom Versicherungsmakler des Veranstalters, InEvexco Ltd (In Evexco) im Namen des Veranstalters abgeschlossen und verwaltet wird, vorbehaltlich der Zahlung einer Gebühr für den Abschluss der Versicherung, wie auf dem Buchungsformular ausgeführt. Die Standardgrenzen und -deckungen, die den teilnehmenden Ausstellern zur Verfügung gestellten Standardpreissummen und -deckungen, sowie ein vollständiges Muster der Police mit den Bedingungen und den geltenden Abschlüssen sind bei InEvexco über deren Webseite <https://www.inevexco.co.uk/our-services/event-and-exhibition-exhibitors-insurance> einsehbar. Darüber hinaus findet sich dort auch die Produktinformation zur Aussteller-Pausalversicherung. Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller dringend die Police zur Kenntnis zu nehmen, da einige Ausschlüsse gelten. Eine Zusammenfassung der aktuellen Deckung, die den Ausstellern im Rahmen der Versicherungspolice zusteht, ist in Ziffer 10.7 aufgeführt. Ein Versicherungsnachweis für die Versicherung als Aussteller wird als Dokument mit einer Zusammenfassung des Versicherungsschutzes per E-Mail ausgestellt, wenn die Zahlung der Teilnahmegebühr für die Versicherung zusammen mit der Rechnung des Ausstellers vorliegt. Die Zahlung des Versicherungsbeitrages ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes des Ausstellers, eine Zahlung muss bis spätestens zu Beginn der Aufbauphase erfolgen.

10.4. Der Aussteller muss sich selbst vergewissern, dass die Bedingungen, des Versicherungsschutzes und die Versicherungspolice für den Aussteller akzeptabel und angemessen sind. Diese Dienstleistung ist eine Nebenleistung zu den Dienstleistungen, die der Veranstalter als Organisator der Messe anbietet, aber keine Vermittlung. InEvexco ist zugelassen und wird reguliert durch die Financial Conduct Authority (FCA) für die Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen unter der Nummer 579079. Das Register der FCA ist abrufbar unter www.fca.org.uk und kann dort eingesehen werden.

10.5. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, gesetzlicher Pflicht oder anderweitiger Ansprüche, die sich aus der Nutzung, der Qualität, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder dem Zugang zu oder der Bereitstellung der Versicherungspolice ergeben. Der Veranstalter ist gegenüber dem Aussteller nicht verantwortlich und lehnt hiermit jegliche Haftung für Handlungen oder Unterlassungen von InEvexco oder Dritter, die zur Erbringung der Versicherungspolice und der damit verbundenen Dienstleistungen verpflichtet sind, ab.

10.6. Wenn der Aussteller der Ansicht ist, dass er über eine ausreichende Betriebshaftpflicht/Haftpflichtversicherung verfügt, erhält er per E-Mail Anweisungen, wie der Nachweis einer solchen Deckung in das InEvexco Onlineportal hochgeladen werden kann. Dieser Nachweis muss mindestens 30 Tage vor der Eröffnung der Messe hochgeladen werden. Dieser Nachweis wird von InEvexco geprüft. Sollte InEvexco der Ansicht sein, dass die vom Aussteller vorgeschlagene alternative Versicherung unzureichend ist, wird sie dem Aussteller Vorschläge unterbreiten, wie die Bedingungen einer angemessenen Versicherung zu erfüllen sind. Wenn der Aussteller mit der Entscheidung von InEvexco nicht einverstanden ist, kann er das Einspruchsverfahren von InEvexco in Anspruch nehmen.

10.7. Im Folgenden ist eine Zusammenfassung der Standardgrenzen und Deckung aufgeführt, die den teilnehmenden Ausstellern im Rahmen der Versicherungspolice gewährt wird. (Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine Zusammenfassung der vollständigen Bedingungen der Versicherungspolice handelt, die vom Aussteller zur Kenntnis zu nehmen ist. Der Veranstalter unternimmt alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Zusammenfassung korrekt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, kann aber nicht haftbar gemacht werden für etwaige Auslassungen oder Ungenauigkeiten in der Zusammenfassung). Die Standard-/Höchstbeträge und die Standarddeckung, die den teilnehmenden Ausstellern zur Verfügung gestellt werden, sind:

- (a) Für Verlust von uneinbringlichen Kosten, die infolge von Annullierung, Verzicht, Kürzung, Verschiebung oder Verlegung auf ein anderes Gelände, Unmöglichkeit der Öffnung oder Offenhalten des Messestandes/der Messefläche aufgrund von Schäden am Ausstellereigentum am Veranstaltungsort, auf dem Transport zum Veranstaltungsort oder Schäden am Veranstaltungsort selbst, verspätetes oder nicht erfolgreiches Eintreffen von Exponaten oder Mitarbeiter des Ausstellers oder seiner Vertreter, Nichträumung des Veranstaltungsortes innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit, angemessene zusätzliche Kosten und Auslagen, die zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes, aus Gründen, die außerhalb der Sphäre des Veranstalters und des Ausstellers liegen und die beide nicht zu vertreten haben: 20.000 GBP.
- (b) Für physischen Verlust von Schäden am Ausstellereigentum, einschließlich Ausstellungsstücken, Ständen, Displays, Ausrüstung, Einrichtungsgegenständen, Schreibwaren, Werbematerial für Zwecke der Ausstellung, das zum Veranstaltungsort gebracht wird: 20.000 GBP. Vereinbart wird dabei eine Selbstbeteiligung von 50 GBP für jeden Schaden.
- (c) Für die gesetzliche Haftung bei Schadenersatz, Rechtskosten und Auslagen infolge von Unfalltod oder Verletzung eines Dritten und/oder Schäden an deren Eigentum am Veranstaltungsort wird für jeden einzelnen Versicherungsfall eine Haftungssumme von 2 Mio. GBP bei einer Selbstbeteiligung von 250 GBP vereinbart. Eine zusätzliche Haftpflichtversicherung in Höhe von 3 Mio. GBP wird von der Veranstalterpolice im Falle eines Haftpflichtanspruchs übernommen, so dass die Gesamthaftung für jeden einzelnen Versicherungsfall 5 Mio. GBP beträgt.

11. BETRIEB DER MESSESTÄNDE

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen

Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

12. AUFBAU UND GESTALTUNG DER STÄNDE

Vom Veranstalter werden Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den Technischen Richtlinien mitgeteilt. Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages. Sie stehen in der zurzeit gültigen Fassung auf Anfrage zur Verfügung. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich. Für die expeditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes, d.h. Abladen inkl. Gestellung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, sind ausschließlich die Vertrags-speditoren des Veranstalters zuständig.

13. TECHNISCHE LEISTUNGEN

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter. Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten des Verbrauchs und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller gesondert berechnet. Sämtliche Installationen dürfen nur von der von der Messegesellschaft beauftragten Firma durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

14. ENTSORGUNG, REINIGUNG

Jeder Aussteller hat seinen Abfall / Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller in den Technischen Richtlinien informiert. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen, der Stände und der Gänge.

15. BEWACHUNG

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt der Veranstalter. Während der Auf- und Abbaueiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbau- und endet am letzten Abbau-Tag. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die von dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der Messegesellschaft beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

16. HAUSRECHT

Der Veranstalter Easyfairs übt zusammen mit der Messegesellschaft im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbaueiten der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter und die Messegesellschaft sind berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände und das Fotografieren ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

17. VORBEHALTE UND HÖHERE GEWALT

17.1. Wird der Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Fälle höherer Gewalt gehindert, wird er bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages entbunden. Der Aussteller ist durch den Veranstalter hiervon jedoch unverzüglich zu unterrichten, sofern dieser seinerseits nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc. sowie Streik und Aussperrungen, der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie sowie Terroranschläge werden - sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

17.2. Der Veranstalter ist in einem Fall höherer Gewalt berechtigt die Veranstaltung zu verlegen. Insofern steht dem Aussteller weder ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadensersatz zu, eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Der Veranstalter erklärt sich jedoch bereit geleistete Vorauszahlungen auf die Teilnahme an der verlegten Veranstaltung anzurechnen.

17.3. Ist eine Verlegung der Veranstaltung in angemessener Frist nicht möglich oder der Aussteller legt glaubhaft dar, dass eine Verlegung für ihn nicht zumutbar ist, erhält er bezahlte Standgebühren abzgl. eines pauschalen Schadensersatzes für vereinbarte weitere Leistungen i. H. v. 30 % zurück. Dem Aussteller bleibt der Nachweis, es seien keine oder wesentlich geringere Aufwendungen des Veranstalters angefallen unbenommen.

17.4. Ist dem Aussteller aufgrund höherer Gewalt eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich (z. B. Reisebeschränkungen der örtlichen Behörden) steht ihm kein Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlung, auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadensersatz zu. Der Veranstalter ist jedoch bereit die geleistete Anzahlung auf die Teilnahme an der nächsten Veranstaltung anzurechnen.

17.5. In anderen Fällen außer höherer Gewalt ist der Veranstalter bei Auftreten dieser unvorhergesehener, nicht von ihm beeinflussbarer Umstände, die die Durchführung der geplanten Veranstaltung oder eine Verlegung der Veranstaltung unmöglich machen oder erheblich erschweren, berechtigt abzusa-gen oder einen anderen Standort zu wählen. Die Veranstaltung muss insofern in einem Umkreis von 70 km zum ursprünglichen Veranstaltungsort stattfinden oder innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem geplanten Veranstaltungstermin oder danach stattfinden. In einem solchen Fall steht dem

Aussteller weder ein Anspruch auf Rückerstattung der Vorauszahlung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadensersatz zu, eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Der Veranstalter hat die Absage oder Verlegung der Veranstaltung dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Aussteller auf die Absagemitteilung nicht innerhalb einer Frist von 15 Werktagen erklärt nicht an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen, gilt seine Zustimmung zur Teilnahme als erteilt.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass sie von dem Veranstalter mittels EDV erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form. Im Übrigen reichen faksimilierte Unterschriften aus. Die Teilnahmebedingungen und weitere schriftliche Vereinbarungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betroffene Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Muttergesellschaft Easyfairs Deutschland GmbH in München, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt hat, oder wenn dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Anderenfalls gilt der allgemeine Gerichtsstand des Ausstellers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Der deutsche Vertragstext gilt als verbindlich vereinbart.

Easyfairs Deutschland GmbH, München, April 2025